

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der ISC GmbH

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Die ISC Clemenz und Weinbrecht GmbH (nachfolgend ISC genannt), entwickelt insbesondere Software der Datenverarbeitung, die sie Kunden und Vertragspartnern zur Nutzung oder zum Kauf überlässt. ISC entwickelt diese Software stetig weiter und wartet diese Software beim Kunden. ISC bietet darüber hinaus Leistungen in Projekten im Rahmen der Softwareentwicklung sowie den Verkauf von Standardsoftware an. Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen ISC und dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ISC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der ISC in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter www.isc-software-development.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(3) Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten nur §§ 3, 4, 7 Abs. 1–5 und 13; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

(4) Für die Lieferung der Software gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB. Für Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB soweit für Werkleistungen die §§ 631 ff. BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der ISC sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliches Angebot und Annahme zustande, außerdem dadurch, dass die ISC nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Die ISC kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.

(2) Die Verträge mit ISC kommen also zustande durch

- beiderseitige Vertragsunterschrift oder
- einen Auftrag des Kunden und einer Annahme durch ISC, wobei die Annahme durch ISC schriftlich oder per E-Mail (Auftragsbetätigung) erfolgt oder
- tatsächliche Leistungserbringung durch ISC.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Der Umfang der von ISC zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem angenommenen schriftlichen Auftrag des Kunden oder aus der Auftragsbestätigung oder aus dem schriftlichen Vertragswerk, welches von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Bei Erstellung von Individual-Software ergibt sich die zu erbringende Leistung aus dem Pflichtenheft. Weiterführende – als die schriftlich vereinbarten – Leistungen schuldet ISC nicht. Insbesondere Anpassung-, Parametrisierungs-, Beratungs-, Schulungs-, Einweisungs- oder anderen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme, Nutzung oder Anwendung der gelieferten Software dienen, ist ISC im Zweifel nicht verpflichtet, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

(2) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der bereits entwickelten (Standard-)Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.

(3) Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch ISC.

(4) Maßgebend für die Beschaffenheit der von ISC gelieferten Software ist wie bei Standardsoftware die Produktbeschreibung, bei Auftragsprogrammierung das Pflichtenheft. Bei Lieferung von Standardsoftware mit individueller Anpassung sind Produktbeschreibung und Pflichtenheft maßgebend für den jeweiligen Teil des Auftrags. Weder Mitarbeiter von ISC noch Dritte sind ermächtigt, Äußerungen oder Zusicherungen hinsichtlich

der Beschaffenheit der Software abzugeben, die von der in der Produktbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft bestimmten Beschaffenheit der Software abweichen. Öffentliche Äußerungen und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit dar. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der ISC GmbH.

(5) Der Besteller erhält beim Kauf von Software die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch online ausgeliefert. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

(6) Bei der Erstellung von Individual-Software gilt folgendes:

a) Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner.

b) Die Projektleitung und – verantwortung liegt bei ISC.

c) ISC erstellt das Pflichtenheft auf Grundlage der vom Kunden konkret und schriftlich formulierten Anforderungen an die zu erstellende Software. Dieses Lastenheft des Kunden beinhaltet die Aufgabenstellung des Systems, eine Beschreibung der Verfahren und Strategien zur Problemlösung sowie alle Schnittstellenfestlegungen. Der Kunde hat im Übrigen alle von ISC zur Erstellung des Pflichtenhefts benötigten Informationen zu übermitteln.

d) Da das Pflichtenheft eine Beschreibung der Software enthält, ist eine gesonderte Dokumentation nicht geschuldet. Eine Dokumentation und/oder Online-Hilfe wird nur geliefert, wenn der Kunde dies ausdrücklich schriftlich beauftragt. In diesem Fall kann die Dokumentation auch auf einem Datenträger überlassen werden.

e) Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

(7) Eine eventuell notwendig werdende Anpassung der Ergänzungsprogramme bei einer neuen Version des Basisprodukts (Update) ist im Leistungsumfang des Kaufs einer Software sowie dem Wartungsvertrag nicht enthalten. Ebenfalls nicht im Leistungsumfang enthalten sind zusätzlich notwendig werdende Installationsroutinen.

§ 4 Rechte des Bestellers an der Software

(1) Die von ISC bereitgestellte Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die ISC dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der ISC zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die ISC entsprechende Verwertungsrechte.

(2) Der Besteller ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen rechtmäßiger Weise in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die ISC räumt dem Besteller hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.

(3) Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der ISC überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

(4) Eine über die Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. ISC behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Ausführungs- und Veröffentlichungsrechte vor. Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation ohne Zustimmung von ISC weder an Dritte veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

(5) Soweit eine Einzelplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einer Maschine (vornehmlich Hardware) berechtigt. Wechselt der Kunde die Maschine (vornehmlich Hardware), muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Maschine (vornehmlich Hardware) löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Maschine (vornehmlich Hardware) ist unzulässig. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde im Zweifel nur zu einer Nutzung der Software auf einem Server berechtigt, wobei vom Kunden die vereinbarte, in der Auftragsbestätigung oder im Angebot festgelegte Höchstzahl von zugriffsberechtigten Usern (Clients) einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vereinbarte Höchstzahl von Usern (Clients) überschritten wird.

(6) Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich die ISC von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der ISC eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der ISC gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 14 festgelegten Regeln verpflichtet.

(7) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ISC nicht erlaubt.

(8) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der ISC, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der ISC. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der ISC nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 14 geheim zu halten.

(9) An geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software erwirbt der Besteller dieselben Rechte wie an einer Standardsoftware oder unseren Modulen zu ISC Ki-Wi.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der ISC schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die ISC kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die ISC durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(5) Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der ISC der Leistungsort.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

(1) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. §

323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist tritt ohne Mahnung Verzug ein und Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(2) Einwände gegen die Rechnungsstellung von ISC sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

(3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % hinzu.

(4) Der Besteller kann nur mit von der ISC unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ISC an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

(5) Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden von mehr als 14 Tagen ist ISC berechtigt, sämtliche noch nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Kunden bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen zurückzubehalten. Weitere Rechte von ISC, die sich aus dem Verzug ergeben, insbesondere Schadenersatz, Rücktritt, Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der ISC unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Besteller testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.

(2) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

(3) Die Mängelrüge hat schriftlich unter Übersendung einer nachvollziehbaren Dokumentation des evtl. Mangels zu erfolgen. Die Mängeldokumentation muss insbesondere einen Screenshot, eine Beschreibung der Bearbeitungssituation und die zuletzt eingegebenen Daten sowie weitere zweckdienliche Informationen zu Art und Auftreten von Abweichungen der gelieferten Programme von dem Pflichtenheft/Produktbeschreibung enthalten.

(4) Nicht offensichtliche Mängel müssen ISC gegenüber innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden.

§ 9 Sachmängel

(1) Von ISC gelieferte Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch – wie jede Software – nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei Sachmängeln kann die ISC zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der ISC durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die ISC Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige

vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Bestellers.

(3) Der Besteller unterstützt die ISC bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die ISC umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die ISC kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die ISC kann Leistungen auch durch Fernwartung (Remote) erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der ISC nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

(4) Für bestimmte Eigenschaften fremd hergestellter Software übernimmt ISC keine Haftung, es sei denn ISC hat auftragsgemäß einen Produkttest durchgeführt und das Vorliegen der Eigenschaft schriftlich bestätigt.

(5) Die ISC kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Besteller die Mangelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Die ISC gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die ISC dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

(2) Der Besteller unterrichtet die ISC unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Die ISC unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

(3) § 9 Abs. 2, Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 11 Haftung

(1) Die ISC leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die ISC in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet die ISC in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit 50.000 EUR je Schadensfall und 100.000 EUR für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.

(2) Der ISC bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

(4) Für die Eignung der Software zum Zwecke des Kunden wird ausdrücklich keine Haftung übernommen. Garantien im Rechtssinne werden durch ISC nicht gegeben, es sei denn ISC gibt dies ausdrücklich in schriftlicher Form.

(5) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Benutzung von Programmen nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ISC entgegenstehende Rechte oder Schäden Dritter bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreizrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 109 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Die ISC verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die ISC darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 14 Schluss

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax, E-Mail oder etwaige sogenannte Ticketsysteme.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der ISC (derzeit Schriesheim).

(3) Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/) anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

Stand: Dezember 2018